

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Gewerberecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von
Niederösterreich
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.03.2004
zu Ltg.-17/V-1/4a-2003
~~— Ausschuss~~

Beilagen

WST1-A-14/84

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Halbwachs	13549	2. März 2004

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages; strengere Regelungen bei Haustürgeschäften

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 16. Juni 2003, Ltg.-17/V-1/4a-2003, hat die NÖ Landesregierung diese Resolution der Bundesregierung der Republik Österreich am 9. Juli 2003 mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übersandt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2003 hat das Bundeskanzleramt zum Inhalt dieser Resolution folgendes mitgeteilt:

„Zu Ihrem Schreiben vom 9. Juli 2003, GZ. WST1-A-14/84, mit dem Sie eine Entschließung des NÖ Landtages vom 16. Juni 2003 betreffend den Konsumentenschutz vorliegen, kann ich Ihnen auf der Grundlage von Stellungnahmen der zuständigen Stellen folgendes mitteilen:

Was die Verlängerung der Rücktrittsfrist bei Haustürgeschäften betrifft, wurde ein Antrag auf eine solche am 6. Juli 2000 in den Nationalrat eingebracht, dem Justizausschuss zugewiesen und vom Unterausschuss zuletzt am 29. Mai 2002 vorbehandelt. Eine Enderledigung unterblieb jedoch in der XXI. Gesetzgebungsperiode.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte wurden überwiegend in Umsetzung von Verbraucherschutz-Richtlinien der EU eingeführt. Diese Richtlinien sehen unterschiedliche Fristen

und Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor. Das Anliegen auf Verlängerung bzw. Vereinheitlichung der Fristen scheiterte am Widerstand der Wirtschaftskammer Österreich. An deren Rechtsposition hat sich naturgemäß nichts geändert.

Zur Forderung nach einem Verbot von Haustürgeschäften im Zusammenhang mit Stromlieferverträgen ist festzuhalten, dass dieses Anliegen am 23. Januar 2003 als Initiativantrag an den Nationalrat herangetragen und in der Folge dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen wurde, ein entsprechendes Verbot in der Gewerbeordnung zu etablieren, wobei anzumerken ist, dass die vorgeschlagene Neuregelung in der Gewerbeordnung zivilrechtlich nicht die Unwirksamkeit derartiger Geschäfte zur Folge hätte, sondern dem Konsumenten nur ein etwas erweitertes Rücktrittsrecht einräumen würde. In diesem Zusammenhang muss auch festgehalten werden, dass ein gesetzliches Verbot, das mit der zivilrechtlichen Unwirksamkeit der Verträge abgesichert wäre, grundsätzlich europarechtlich angreifbar sein könnte, da es einem Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EG-V, im vorliegenden Falle der Dienstleistungsfreiheit, darstellen würde.

Für eine Verlängerung der Rücktrittsfrist des § 3 des Konsumentenschutzgesetzes von einer Woche auf 14 Tage scheint derzeit jedenfalls nicht der erforderliche politische Konsens vorhanden zu sein.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass die in der Begründung des Entschließungsantrages angeführten Umstände als da sind Vorspiegelung falscher Tatsachen oder psychischer Kaufzwang, den davon betroffenen Verbraucher nach den Regeln des Irrtumsrechts zur Anfechtung allenfalls abgeschlossener Verträge berechtigen könnte. Die Verjährungsfrist für eine solche Anfechtung beträgt drei Jahre, bei Arglist auch 30 Jahre, und sie ist unabhängig davon, ob die Rücktrittsfrist des § 3 des Konsumentenschutzgesetzes bereits abgelaufen ist oder nicht.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Christa Kranzl
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung